

Schutz vor „Stalking“ - Der neue § 238 StGB eine Alternative zum GewSchG ?-

Unter Stalking werden Verhaltensmuster zusammengefasst, bei denen jemand einen anderen Menschen durch Verfolgung, Ausspionieren, Belästigen und Bedrohen in Angst, Bedrängnis und Leid versetzt. Stalking führt bei den Betroffenen häufig zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität und zur Entwicklung von Störungsbildern wie Depressionen, Schlaf – und Angststörungen.

Je nach Referenzstudie kommt es in 21 – 76 % aller Stalking-Fälle zu Gewaltanwendungen des Stalkers gegenüber dem Opfer.

Parallel zum zunehmenden Interesse der Medien findet in Stalking-Fälle seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts und vor allem in den westeuropäischen und nordamerikanischen Ländern ein Umdenken in Bezug auf *häusliche Gewalt* statt. Ein bis dahin rechtlich geduldetes Verhalten wurde im Rahmen einer gesellschaftlichen und rechtlichen Neubewertung von Verhaltensweisen als kriminell klassifiziert (→ § 238 StGB)

Die in Deutschland durch die Einführung des § 238 StGB getroffene Regelung hat jedoch einen Nachteil. In § 238 Abs. 4 StGB heißt es: „... wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält“.

Das Privatklageverfahren ist dem Zivilprozess angenähert; der Kläger muss die Beweise selbst beschaffen und hat im Fall des Unterliegens die Prozesskosten zu tragen.

Eine andere Möglichkeit, Stalking auf dem Rechtsweg zu begegnen, besteht darin, Stalking-Fälle unter das *Gewaltschutzgesetz (GewSchG)* zu subsumieren.

Das GewSchG ermöglicht es beispielsweise, einem misshandelten Elternteil zusammen mit den Kindern in der (ehemals) gemeinsam genutzten Wohnung zu bleiben. *Der gewalttätige Partner wird der Wohnung verwiesen.*

Darüber hinaus können durch das Gericht für das Opfer von Gewalt *Schutzanordnungen* ausgesprochen werden, die beispielsweise *Annährungs- und Kontaktverbote* umfassen. Dadurch soll eine Fortsetzung der Taten verhindert werden !

§ 1 Abs.2 GewSchG regelt darüber hinaus, dass das Gesetz auch dann greift, wenn *Verletzungen (an Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit) angedroht werden, oder jemand widerrechtlich und vorsätzlich in die Wohnung einer anderen Person eindringt und eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, jemandem gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt, oder einen anderen unter Verwendung von Telefonen verfolgt.*

Eine über das Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder Verbindung zum Opfer aufzunehmen hinausgehende Sanktionierung (Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe) kann nach § 4 GewSchG erst dann erfolgen, wenn der Stalker gegen eben diese gerichtliche Anordnung verstößt.

Somit wird – über dem Umweg der Missachtung einer gerichtlichen Weisung-indirekt die Strafbarkeit von Stalking ausgesprochen.

In der Praxis kann der Staat nur dann gegen Stalking vorgehen, wenn er auch von dem Verhalten erfährt !

Die Realität in Deutschland sieht jedoch so aus, dass das Vertrauen in die Behörden und die Justiz gering ist. Es gibt zahlreiche Gründe, weshalb es für die Polizei schwierig ist, Stalking zu erkennen, korrekt einzustufen und so zu intervenieren, dass das Verhalten aufhört.

Der wohl bedeutendste Grund liegt darin, dass es der Polizei an entsprechenden Spezialisten („Stalking-Beauftragten) fehlt.

Dies bestätigt die kriminologische Analyse von fünf Tötungsdelikten, denen Stalking vorausgegangen war. Es zeigte sich, dass in vier Fällen zuvor eine Anzeige erstattet oder die Polizei benachrichtigt worden war. Dennoch wurden die Opfer ihrem Schicksal selbst überlassen (Goepel, G. und Lapp, M. 2003 – Stalking. Opfer, Täter, Prävention, Behandlung)

Erstmals wurden 2001 in Deutschland in jeder der fünf Polizeiinspektionen Bremens Stalking-Beauftragte benannt, die sich in Stalking-Fällen um das Wohl der Opfer kümmern sollen.

Dies zeigt, dass die Justiz nur dann reagieren kann, wenn man ihr immer wieder solche Fälle vor Augen hält. Für die Opfer von Stalking bedeutet dies, dass man unter Zuhilfenahme professioneller Hilfe Staatsanwaltschaften und Gerichten vor Augen führen muss, was es bedeutet, ein Stalking-Opfer zu sein.

Nur dadurch zwingt man die Behörden zu reagieren !

Rechtsanwälte Ferner & Kollegen

Bunsenstr. 18
69115 Heidelberg
Tel. 06221/ 1318-0

Kaiserstr. 38
76133 Karlsruhe
Tel. 0721/ 964 71-0

Josef-Görres-Platz 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/ 914 37 02